

# Beschlussvorlage



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

<b>Federführende Abteilung:</b> LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht		<b>Datum:</b> 16.11.2010		<b>DrucksacheNr.:</b> <b>13/0399</b>	
<b>Status:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Berichterstattung:</b>		
Ö	09.12.2010	Umwelt- und Bauausschuss	Herr Meyer		
Ö	18.01.2011	Schulausschuss	Herr Meyer		
Ö	11.02.2011	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Herr Meyer		
Ö	18.02.2011	Landschaftsausschuss	Herr Meyer		
<b>Betreff:</b> Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hier: Schließung der Bewegungsbäder und Lehrschwimmbecken der LWL-Förderschulen; Verzicht auf Fahrten zu Schwimmstätten					
<b>1</b>	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?		nein	X	ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Hpl., Produktgruppe
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Wi-Plan
<b>2</b>	Die Leistungen sind	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:</b>		
	X freiwillig	(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer ) <b>Schulgesetz NRW</b>			
	X durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	X durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
<b>4</b>	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	<b>5</b>	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	<b>6</b>	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

**Beschlussvorschlag:**

Der Landschaftsausschuss beschließt,

- die Bewegungsbäder der LWL-Förderschulen sowie die Lehrschwimmbecken an den Standorten Herten, Münster und Paderborn nicht zu schließen.
- das Lehrschwimmbecken am Standort Soest mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 zu schließen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das Gebäude des Lehrschwimmbeckens sinnvoll in eine Gymnastikhalle umgebaut werden kann.
- die Fahrten zu Schwimmstätten nicht einzustellen, diese jedoch auf das sich aus den einschlägigen Richtlinien für den Sportunterricht ergebende Maß zu beschränken.

## Zusammenfassung

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogramms wird die Möglichkeit der Schließung von Bewegungsbädern und Lehrschwimmbecken der LWL-Förderschulen sowie der Verzicht auf Fahrten zu Schwimmstätten geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Bewegungsbäder** wegen der besonderen Bedeutung für die Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler nicht zu schließen.

Die **Lehrschwimmbecken** an den Standorten Herten und Paderborn sollen nicht geschlossen werden, da sie dort auch die Funktion eines Bewegungsbades mit übernehmen. Das Bewegungsbad am Standort Münster ist zu erhalten, da es zur Abdeckung des richtliniengemäßen Sportunterrichtes weiterhin benötigt wird.

Das Lehrschwimmbecken in Soest soll mit Ablauf des Schuljahres 2011/11 geschlossen werden. Diese Maßnahme ist vertretbar, da der Schwimmunterricht mit den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II (rd. 95 %) der Schulen in dem verhältnismäßig kleinen Lehrschwimmbecken ohnehin nur bedingt durchgeführt werden kann. Auch die übrigen LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen verfügen nicht über ein eigenes Lehrschwimmbecken. Es wird alternativ geprüft, ob das Gebäude des Lehrschwimmbeckens in eine Gymnastikhalle umgebaut werden kann, um das Angebot im Fach Sport zu optimieren. Das Einsparvolumen beträgt jährlich rd. 53.000 Euro.

Die im Rahmen des Schülerspezialverkehrs eingerichteten **Fahrten zu Schwimmstätten** müssen grundsätzlich weiterhin angeboten werden, da ansonsten der Schwimmsport als obligatorischer Bestandteil des Sportunterrichtes an den LWL-Förderschulen nicht erteilt werden kann.

## Inhalt:

1. Schließung der Bewegungsbäder und Lehrschwimmbecken
  - 1.1 Begrifflichkeiten
  - 1.2 Beschlusslage
  - 1.3 Nutzung durch die Schulen
  - 1.4 Bautechnische und finanzielle Aussagen
2. Schülerbeförderung: Verzicht auf Fahrten zu Schwimmstätten
3. Stellungnahmen der Schulaufsicht und der Schulen
4. Bewertung durch die Verwaltung
  - 4.1 Rechtliche Bewertung
  - 4.2 Bewegungsbäder
  - 4.3 Lehrschwimmbecken
  - 4.4 Fahrten zu Schwimmstätten
5. Anlagen
  - Anlage 1: Übersicht „Schulsport in den LWL-Förderschulen“
  - Anlage 2: Stellungnahme der von-Vincke-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Soest

## **Begründung:**

Mit Vorlage 13/0343 hat die Verwaltung ein umfassendes Haushaltskonsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2011 – 2014 vorgelegt. Im Teil B des Programms werden die Maßnahmen aufgeführt, die der politischen Beschlussfassung vorbehalten sind und daher noch nicht im Haushaltsplanentwurf 2011 berücksichtigt wurden.

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden in dieser Vorlage folgende Einsparvorschläge des Programms geprüft und gemeinsam zur Beschlussfassung vorgelegt:

- Lfd. Nr. B 12: Schließung der Bewegungsbäder
- Lfd. Nr. B 13: Schließung der Lehrschwimmbecken
- Lfd. Nr. B 16: Schülerbeförderung: Verzicht auf Fahrten zu Schwimmstätten

### **1. Schließung der Bewegungsbäder und Lehrschwimmbecken**

#### **1.1 Begrifflichkeiten**

Ein Bewegungsbad (Größe ca. 5 m x 2,50 m) bietet mit seinen besonderen Möglichkeiten (höhenverstellbarer Boden, Lifter, hohe Wassertemperatur) insbesondere schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, wichtige Bewegungserfahrungen im Wasser zu machen.

Ein Lehrschwimmbecken bietet aufgrund seiner Größe (rd. 8 m x 16 m) und der baulichen Gegebenheiten die Möglichkeit, richtlinien- und lehrplanmäßigen Sportunterricht im Fach Schwimmen zu erteilen, der ansonsten in städtischen Bädern stattfinden muss.

#### **1.2 Beschlusslage**

Nach den Schulbaurichtlinien des Kultusministers von Juni 1970 gehörte zu den notwendigen Unterrichtsräumen einer Schule für Körperbehinderte ein „Lehrschwimmbecken als Lehrschwimmbad und als Bewegungsbad mit Nebenräumen“. Den Schulträgern wurde jedoch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, aus Kostenersparnisgründen zunächst den Bau einzelner Räume oder Raumgruppen zurückzustellen.

Ursprünglich wurden in allen Schulzentren Lehrschwimmbecken errichtet, die jeweils durch mehrere Schulen genutzt wurden. Dieser Standard ist aufgehoben worden. Vorhandene Lehrschwimmbecken sind weiter in Betrieb. Im Zuge der Beratungen über den Ausbau der Schulsportstätten an den LWL-Schulen hat der Landschaftsausschuss im Jahre 1980 beschlossen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten für Bau, Unterhaltung und Betrieb in Zukunft auf die Errichtung von Lehrschwimmbecken (nicht Bewegungsbäder) zu verzichten. Diesem Beschluss folgend sind in allen LWL-Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Bewegungsbäder errichtet worden, sofern in bestehenden Gebäuden nicht bereits Lehrschwimmbecken vorhanden waren. Diese Beschlusslage wurde vom Schulausschuss im Jahre 1991 (Vorlage 9/739) erneut bestätigt.

Im Rahmen einer aufgabenkritischen Betrachtung der LWL-Ausgaben haben sich die Ausschüsse der Landschaftsversammlung in 2003 erneut mit der Thematik beschäftigt. Über die Schließung von Bädern (Bewegungsbäder oder Lehrschwimmbecken) wurde seinerzeit nach folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Ein Lehrschwimmbecken ist zu schließen, wenn es zur Sicherstellung des Sportunterrichtes nur eine untergeordnete Rolle spielt oder nicht ausgelastet ist und/oder der Schwimmunterricht anderweitig sichergestellt werden kann.

2. Wegen der besonderen Bedeutung der Nutzungsmöglichkeiten für schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler sind Bewegungsbäder nur zu schließen, wenn alternative Möglichkeiten gegeben sind.
3. Nutzt eine Schule an ihrem Schulstandort Lehrschwimmbecken und Bewegungsbad, ist das Bewegungsbad zu schließen.

Im Ergebnis wurden die Lehrschwimmbecken der damaligen LWL-Schulen für Gehörlose in Bielefeld, Dortmund und Münster sowie das Bewegungsbad der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen in Paderborn geschlossen.

Die Raumbedarfe von Förderschulen orientieren sich heute an den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ vom 19.10.95. Danach ist die Errichtung von Lehrschwimmbecken und Bewegungsbädern nicht vorgesehen.

Über die Situation des Schulsports an den LWL-Förderschulen hat die Verwaltung den Schulausschuss unlängst mit Vorlagen 13/0037 (Schulausschuss am 17.02.10) und 13/0146 (Schulausschuss am 20.04.10) informiert.

## **1.3 Nutzung**

### **1.3.1 Bewegungsbäder**

Überwiegend werden die Bewegungsbäder für die sonderpädagogische Förderung schwerstmehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte genutzt. Im Bewegungsbad ist es der Lehrkraft möglich, dem Schüler bzw. der Schülerin im Wasser notwendige Hilfestellungen zu geben, um Bewegungsabläufe zu fördern und zu unterstützen, die außerhalb des Wassers nicht möglich wären. Durch diese Förderung im Wasser kann eine Lockerung der Muskulatur und Verminderung von Spasmen erreicht werden. Die besonderen Bedingungen eines Bewegungsbades sind in anderen, öffentlichen Bädern nicht gegeben, so dass diese Förderung bei Schließung der Bäder nicht mehr erfolgen kann. Das Bewegungsbad der LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist somit quasi der Fachraum für schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler. Richtliniengemäßer Schwimmunterricht ist in den Bewegungsbädern nicht möglich.

Darüber hinaus finden in Bewegungsbädern auch therapeutische Behandlungen schwerstmehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler statt. Den therapeutischen Kräften ist es möglich, im Bewegungsbad insbesondere die notwendige Ganzkörperbehandlung von Kindern mit Muskeldystrophie optimal vorzunehmen.

Bis auf eine Ausnahme verfügen aktuell alle LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung über ein Bewegungsbad. Da das vom LWL übernommene Gebäude der Schule in Herten bereits über ein Lehrschwimmbecken verfügte, wurde dort kein Bewegungsbad errichtet. Die LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen Paderborn hat ein Lehrschwimmbecken, das auch für Zwecke eines Bewegungsbades genutzt wird. Das ehemalige Bewegungsbad dieser Schule wurde 2003 geschlossen (siehe Ziffer 1.2). Die Auslastung der Bewegungsbäder liegt insgesamt bei rd. 80 %.

### **1.3.2 Lehrschwimmbecken**

Lehrschwimmbecken gibt es in den LWL-Schulzentren Münster und Soest, in der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen Paderborn sowie der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Herten. Die Bäder werden wie folgt genutzt:

#### Standort Münster

Das Lehrschwimmbecken wird von den vier LWL-Förderschulen im Schulzentrum zu Unterrichtszwecken durchweg belegt. Es wird insgesamt von ca. 430 Schülerinnen und Schülern der LWL-Schulen im Förderschulzentrum genutzt und ist zu 100% ausgelastet. Nach Schulschluss und auch an Samstagen steht das Lehrschwimmbecken der LWL-Wohngruppe und dem Internat sowie örtlichen Vereinen zur Verfügung.

#### Standort Soest

Beide LWL-Förderschulen am Standort Soest können das Lehrschwimmbecken während der Unterrichtszeiten nicht voll ausnutzen. Aus diesem Grunde steht es für rd. 10 Unterrichtsstunden anderen örtlichen (Förder-)Schulen zur Verfügung. In den Nachmittags- und Abendstunden wird das Lehrschwimmbecken nur sporadisch durch das LWL-Internat sowie das BBW-Wohnheim genutzt, darüber hinaus zweimal durch eine Eltern-Kind-Initiative sowie einmal durch die Behindertensportgemeinschaft Soest.

#### Standort Paderborn

Die Nutzung erfolgt durch die LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen in Paderborn zur Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler und auch für den Schwimmunterricht. Ferner führt die LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Paderborn dort ihren Schwimmunterricht durch. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch zwei Klassen parallel. Das Lehrschwimmbecken ist zu 100% ausgelastet. Es wird von rd. 300 Schülerinnen und Schülern der LWL-Schulen genutzt.

#### Standort Herten

Das Lehrschwimmbecken wird für den Schwimmunterricht sowie für therapeutisch Behandlungen und die Förderung schwerstmehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler der LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Herten genutzt. Ferner führt die LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Gelsenkirchen hier ihren Schwimmunterricht durch. An einem Vormittag sowie in „Randzeiten“ (früh morgens, Mittagspausen) steht das Bad verschiedenen Schulen der Stadt Herten zur Verfügung. Das Lehrschwimmbecken ist zu 100% ausgelastet. Für den Schwimmunterricht nutzen es ca. 160 Schülerinnen und Schülern der LWL-Förderschulen.

Nach Schulschluss wird das Lehrschwimmbecken überwiegend von Seniorengruppen verschiedener Vereine genutzt.

## **1.4 Bautechnische und finanzielle Aussagen**

### 1.4.1 Unterhaltung und Betrieb

Für die Unterhaltung und den Betrieb der vier Lehrschwimmbecken (ohne Miete) fallen nach neueren Berechnungen jährlich Kosten von jeweils rd. 53.000 Euro an, somit insgesamt rd. 212.000 Euro. Für die 13 Bewegungsbäder sind es jeweils rd. 20.000 Euro / Jahr, somit insgesamt rd. 260.000 Euro.

Aus bautechnischer Sicht können die Bäder mit verhältnismäßig geringem Aufwand kurzfristig stillgelegt werden. Für die Schließung der Lehrschwimmbecken und Bewegungsbäder fallen je nach Ausführung, Ausstattung und Baujahr unterschiedlich hohe Kosten an. Zusammenfassend können diese „Stilllegungskosten“ überschlägig mit rd. 5.000 Euro bis 7.000 Euro

beifizert werden. Bauliche Kosten für eine Stilllegung der Bäder fallen nur an, wenn die Räume anderweitig genutzt werden sollen.

Eine spätere Wiederinbetriebnahme wäre grds. möglich und ist mit Kosten von rd. 5.000 Euro auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar. Da nach längerer Stilllegung die Gefahr besteht, dass das komplette Filtermaterial auszutauschen ist, muss mit zusätzlichen Kosten von rd. 7.000 Euro gerechnet werden. Hierin sind keine baulichen Kosten enthalten, die im Einzelfall ermittelt werden müssten und durchaus unterschiedlich sein können. So können beispielsweise Kosten für eine neue Verfüguung und notwendige Fliesenarbeiten entstehen.

Eine Umstellung der Betriebsweise der Bäder nur an wenigen zusammenhängenden Tagen der Woche ist nicht sinnvoll. Der dadurch entstehende größere finanzielle und personelle Aufwand ist erheblich und steht in keinem Verhältnis zur Energieeinsparung. Ein regelmäßiges Absenken bzw. Aufheizen der Beckenwassertemperatur kann zu hygienisch bakteriologischen Problemen führen (z.B. Legionellen). Ferner muss die beim Absenken der Badewassertemperatur eingesparte Energie beim Hochfahren auf Betriebstemperatur wieder benötigt werden.

#### 1.4.2 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

Lehrschwimmbecken und Bewegungsbäder unterliegen insgesamt aufgrund der besonderen Beanspruchung der Räume (Feuchtigkeit, Nässe, Einsatz von Chemikalien) sowie der aufwendigen Technik (z.B. Hubböden, Umwälzanlage) einem höheren Sanierungs- und Erneuerungsbedarf als andere Gebäudeteile der Schulen. Konkret stehen folgende Maßnahmen an:

- Am Lehrschwimmbecken in Herten ist die Erneuerung der Fliesenbeläge und der Fußbodenheizung sowie ein Austausch von Pumpen und Armaturen mit einem Kostenaufwand von rd. 327.000 Euro erforderlich.
- Am Lehrschwimmbecken in Münster besteht ein Sanierungsbedarf mit einem Kostenaufwand von rd. 267.000 Euro.
- Am Lehrschwimmbecken in Soest stehen kurzfristig Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von rd. 160.000 Euro an.
- Für das Lehrschwimmbecken am Standort Paderborn ist ein Umbau des Umkleidebereiches – in Verbindung mit den Umkleiden der Turnhalle – in Höhe von 55.000 Euro vorgesehen. Bislang gibt es hier noch keine getrennten Bereiche für Mädchen und Jungen.
- Das Bewegungsbad in Bielefeld benötigt eine neue Lüftungsanlage, ferner muss der Beckenkopf erneuert werden. Die Kosten betragen hierfür insgesamt rd. 70.000 Euro.
- Am Bewegungsbad in Olpe besteht Sanierungsbedarf von rd. 80.000 Euro.
- An den Hubböden der Bewegungsbäder in Bochum, Paderborn und Hemer müssen Änderungen mit einem Kostenaufwand von jeweils rd. 10.000 Euro vorgenommen werden.

#### 1.4.3 Landesmittelförderung

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Aufgabe oder Zweckentfremdung der vom Land im Rahmen der Schulbauförderung mitfinanzierten Bäder Fördermittel zurückzuzahlen sind. Die Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung beträgt 20 Jahre. Über die Rückforde-

rung von Fördermitteln hat die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) im eigenen Ermessen zu entscheiden. Ist ein Bewilligungsbescheid aufzuheben, so ist die Landeszuwendung in Höhe des Betrages zurückzuzahlen, der sich unter Abzug von 5 v.H. für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsdauer der Bewilligung ergibt. Betroffen wären hiervon folgende Bewegungsbäder:

Standort	Förderbetrag	Zweckbindung bis	Rückzahlungsbetrag der Landeszuwendung
Gelsenkirchen	168.726 EUR	2020	84.363 EUR
Werl	243.375 EUR	2021	133.856 EUR
Reken	243.375 EUR	2023	158.194 EUR
			<b>376.413 EUR</b>

## 2. Schülerbeförderung: Verzicht auf Fahrten zu Schwimmstätten

Da nur an wenigen Schulstandorten Lehrschwimmbecken zur Verfügung stehen (siehe Ziffer 1.3.2) nutzen die meisten LWL-Förderschulen zur Sicherstellung des Schwimmunterrichtes öffentliche Schwimmstätten am Schulstandort, sofern ihnen von der Kommune entsprechende Zeiten zur Verfügung gestellt werden können. Da der Weg zwischen Schule und Schwimmstätte in der Regel nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß zurückgelegt werden kann, hat der LWL hier gesonderte Fahrten eingerichtet.

18 LWL-Schulen nutzen örtliche Schwimmstätten. Für ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler hat der LWL derzeit 46 Fahrlinien eingerichtet. Hierfür wendet der LWL jährlich rd. 206.000 Euro auf. In der Vorlage 13/0343 wurde aufgrund eines Berechnungsfehlers fälschlicherweise ein Betrag von 275.000 Euro angegeben.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten zu anderen externen Sportstätten - überwiegend zum Reiten oder zur Reittherapie - mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eingestellt werden (Ifd. Nr. A 70 des Haushaltskonsolidierungsprogramms).

## 3. Stellungnahmen der Schulen und Schulaufsicht

Die oberen Schulaufsichten an den Bezirksregierungen weisen darauf hin, dass in den Rahmenvorgaben für den Schulsport (Richtlinien für den Schulsport) die Inhaltsbereiche des Sportunterrichts für alle Schulformen verbindlich festgelegt werden. Als Inhaltsbereich 4 sei „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ ausdrücklich benannt. In den Lehrplänen seien folgende Regelungen festgelegt:

- Im Primarbereich gilt : Der Unterricht im Bereich „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ muss aufgrund seiner Bedeutung und angesichts seiner organisatorischen Besonderheiten im Verlauf der Grundschulzeit im Umfang eines vollen Schuljahres mit mindestens einer Wochenstunde (ca. 30 Minuten Wasserzeit) erteilt werden.
- In der Sekundarstufe I gilt: Im Rahmen der Festlegung der obligatorischen Anzahl und Zuordnung von Unterrichtsvorhaben wird im Lehrplan für den Schwimmunterricht eine Mindeststundenzahl von 55 Stunden festgelegt.

Die Bezirksregierungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Schwimmunterricht ein rein formal verbindlicher Teil des Sportunterrichts sei. Darüber hinaus biete der Inhaltsbereich

„Bewegen im Wasser – Schwimmen“ gerade für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen – und nicht nur körperlichen Behinderungen – einen besonderen Zugang zur Bewegungswelt. Er erweitere das Spektrum körperlicher Tätigkeit für diese Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise und beeinflusse damit unmittelbar die körperliche aber auch emotionale Entwicklung. Diese Fördermöglichkeiten auszuschließen bedeute, den besonderen Bildungsauftrag einzuschränken.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es - neben der pädagogischen Begründung für den Inhaltsbereich - eine formale Verpflichtung des Schulträgers gemäß § 79 Schulgesetz gebe. Danach sei dieser verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen. Notwendige Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen und verbindlichen Schwimmunterricht sei eine Schwimmstätte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderungen die Nutzung der Bewegungsbäder die einzige Möglichkeit der Bewegung im Wasser darstelle.

Von den Schulen und teilweise auch den Schulmitwirkungsgremien wurden eine Vielzahl von Stellungnahmen eingereicht. Diese Stellungnahmen beschreiben insbesondere die Notwendigkeit der Förderung schwerstbehinderter Kinder in Bewegungsbädern und die besondere Bedeutung des Schwimmunterrichtes für Schülerinnen und Schüler. Die Verfasser fordern daher einhellig den Erhalt der Bewegungsbäder und Lehrschwimmbecken sowie die Fortsetzung der Fahrten zu den Schwimmstätten. Da es aus praktischen Erwägungen nicht sinnvoll ist, die vielen Stellungnahmen dieser Vorlage beizufügen, hat die Verwaltung die Stellungnahmen den Fraktionsgeschäftstellen der in der Landschaftsversammlung vertretenen Parteien in gebündelter Form gesondert zur Verfügung gestellt.

#### **4. Bewertung durch die Verwaltung**

##### **4.1 Rechtliche Bewertung**

Die Bedarfsberechnung für den Sportunterricht erfolgt nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI), die auch für Förderschulen maßgeblich sind (§ 19 Abs. 1 der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF)). Im Durchschnitt errechnet sich ein Bedarf von drei Stunden Sportunterricht je Woche.

Die Richtlinien und Lehrpläne zum Sportunterricht treffen auch konkrete Aussagen zum Unterrichtsfach Schwimmen. So wird die Bewegung im Wasser bzw. das Schwimmen im Primarbereich als verbindlich und Schwerpunkt des Sportunterrichtes gesehen mit dem Ziel, dass jedes Kind am Ende der Grundschulzeit schwimmen können soll. Schwimmunterricht soll im Verlauf der Grundschulzeit im Umfang eines vollen Schuljahres mit mindestens einer Wochenstunde erteilt werden. Ebenso wird das Schwimmen in der Sekundarstufe als obligatorisches Unterrichtsvorhaben angeführt. Hier sollen mindestens zwei Schwimmtechniken erlernt werden. Für alle Jahrgangsstufen sollen die Schülerinnen und Schüler insgesamt 55 Unterrichtsstunden im Fach Schwimmen erhalten.

Nicht zu verkennen ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass diese obligatorischen Vorgaben aufgestellt werden, ohne dass – an anderer Stelle – die konkrete Verpflichtung des Schulträgers für die Vorhaltung entsprechender Schwimmstätten ausgesprochen wird. Sicherlich ist es richtig, dass der Schulträger gemäß § 79 Schulgesetz verpflichtet ist, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Anlagen und Gebäude bereitzustellen. Eine konkrete Verpflichtung in Bezug auf Bewegungsbäder und Lehrschwimmbecken lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. So orientieren sich die Raumbedarfe von Förderschulen an den



Vorgaben des Erlasses „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“ vom 19.10.95. Danach ist der Schulträger nicht verpflichtet, Lehrschwimmbecken oder Bewegungsbäder zu errichten.

Gleichwohl besteht seine Verpflichtung, die Schulen in die Lage zu versetzen, den richtliniengemäßen Unterricht erteilen zu können. Sofern er keine eigenen Unterrichtsstätten – hier Schwimmstätten – vorhält, muss er jedoch zumindest die Nutzung anderer Einrichtungen ermöglichen bzw. unterstützen.

Konkret werden hierzu Aussagen in der Schülerfahrkostenverordnung getroffen. Danach übernimmt der Schulträger u.a. auch die notwendig entstehenden Fahrkosten für den Weg zwischen Schule und (ausgelagertem) Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne der Verordnung ist u.a. die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts.<sup>1</sup> Die Notwendigkeit der Fahrkosten für die Durchführung der Schwimmfahrten ist gegeben, da der LWL an den betreffenden Schulstandorten keine Schwimmstätten vorhält und die Schülerinnen und Schüler den Weg nicht selbstständig oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können.

## **4.2 Bewegungsbäder**

Die LWL-Förderschulen und die Schulaufsicht sehen die Nutzungsmöglichkeiten der Bewegungsbäder als unverzichtbaren Bestandteil der pädagogischen und therapeutischen Förderung der Schülerinnen und Schüler insbesondere mit einer Schwerstbehinderung an. Der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler liegt insgesamt bei 39 %; an einigen Schulen bei über 60%, Tendenz steigend.

Da die unter Ziffer 1.3.1 beschriebenen Fördermaßnahmen nur unter den besonderen Bedingungen eines Bewegungsbades, alternativ eines entsprechend ausgestatteten Lehrschwimmbeckens, umsetzbar sind, ergeben sich an den Schulen keine alternativen Möglichkeiten. Auch in ihrer Freizeit können die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht entsprechend ausgestattete Bewegungsbäder nutzen. Aus diesen Gründen sollten die Bewegungsbäder als unverzichtbarer „Unterrichtsfachraum“ schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler nicht geschlossen werden.

## **4.3 Lehrschwimmbecken**

Wie unter 4.1 festgestellt, besteht keine Verpflichtung der Kommunen, eigene Schwimmstätten für die Durchführung des Schwimmunterrichtes an Schulen vorzuhalten. Die Frage der Schließung von Lehrschwimmbecken sollte daher u.a. davon abhängig gemacht werden, ob der Schulsport am jeweiligen LWL-Schulstandort auch nach Schließung des Lehrschwimmbeckens insgesamt abgedeckt werden kann. In

der beigefügten Übersicht (Anlage 1) sind der Bedarf der Schulen an Unterrichtsstunden im Fach Sport sowie die entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten von LWL-Sportstätten auf den Schulgeländen abgebildet. Danach ist zu erkennen, dass an allen vier betreffenden Standorten die nach den Richtlinien zu erteilende Anzahl an Sportstunden nur erteilt werden kann, wenn auch die Nutzung der Lehrschwimmbecken in den Sportunterricht einbezogen wird. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse werden für die einzelnen Lehrschwimmbecken folgende Feststellungen getroffen:

- Standorte Herten und Paderborn  
Neben der erforderlichen Nutzung der Lehrschwimmbecken zur Abdeckung der Unterrichtsstunden im Fach Sport ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die dortigen Lehrschwimmbecken gleichzeitig auch als Bewegungsbad für schwerstbehinderte Schüle-

---

<sup>1</sup> § 4 i.V.m §§ 7 und 8 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz - Schülerfahrkostenverordnung.

rinnen und Schüler genutzt werden und somit auch aus diesem Grunde unverzichtbar sind (siehe Ziffer 4.2).

- Standort Münster

Auch das Lehrschwimmbecken in Münster wird benötigt, um die zu erteilenden Unterrichtsstunden im Fach Sport am Standort abdecken zu können. Eine Schließung würde bedeuten, dass Teile des Sportunterrichts, insbesondere der Schwimmunterricht (siehe Ziffer 4.4) außerhalb des Schulgeländes erteilt werden müssten. Da hiervon alle vier Schulen des Standortes betroffen wären, würde die Schließung zu höheren Fahrkosten führen, so dass das Ziel der Kostenersparnis zu einem nicht unerheblichen Teil nicht erreicht würde.

- Standort Soest

Das Lehrschwimmbecken am Standort Soest sollte mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 geschlossen werden. Das Einsparvolumen beträgt jährlich rd. 53.000 Euro.

Am Standort Soest werden überwiegend Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II (rd. 95 %) beschult. Für diese Jugendlichen kann der Schwimmunterricht in dem verhältnismäßig kleinen Lehrschwimmbecken nur bedingt durchgeführt werden. Die Schließung des Lehrschwimmbekens ist auch vor dem Hintergrund vertretbar, dass die übrigen LWL-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen nicht über ein eigenes Lehrschwimmbecken verfügen können (Ausnahme Paderborn, da dort überwiegend schwerstbehinderte Kinder beschult werden).

Alternativ sollte das Gebäude daher in eine mit erheblich geringerem Unterhaltungsaufwand zu betreibende Gymnastikhalle umgebaut werden, um den Bedarf an Sportstunden im Gelände insgesamt abdecken zu können. In der Gymnastikhalle könnten z.B. auch folgende Inhalte des offiziellen Sportunterrichts vermittelt werden: Gymnastik, Fitnesstraining, Tanzen, Ringen und Kämpfen. Unabhängig davon wird sich die Verwaltung bemühen, zumindest für eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schüler – insbesondere der Primarstufe (aktuell 26 Kinder) – Möglichkeiten zur Durchführung von Schwimmunterricht zu finden.

Die Stellungnahme der von-Vincke-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Soest ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

#### **4.4 Fahrten zu Schwimmstätten**

Wie unter Ziffer 4.1 ausgeführt, ist das Schwimmen obligatorischer Bestandteil des Sportunterrichtes in der Primar- und Sekundarstufe I. Sofern das Schwimmen nicht in eigenen Schwimmstätten der Schulen stattfinden kann, ist der Schulträger verpflichtet, die für den Besuch externer Schwimmstätten entstehenden Fahrkosten zu tragen. Unabhängig von der unbestrittenen großen Bedeutung des Schwimmsports für Schülerinnen und Schüler können die sogenannten „Schwimmfahrten“ daher auch schon aus rechtlicher Sicht generell nicht eingestellt werden. Dabei ist eine Reduzierung der Fahrten auf das nach den Richtlinien erforderliche Maß jedoch durchaus vertretbar. Die Verwaltung wird diese Prüfung vornehmen und einzelne Fahrten gegebenenfalls einstellen.